

HAUPTSATZUNG

(Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts)

Die Stadt Landsberg am Lech erläßt aufgrund Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, 30 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse

1.1 Beschließende Ausschüsse:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- c) Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- d) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

1.2 Die Ausschüsse, Buchstabe a und c, sind zum Teil vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

2.1 Vorberatender Ausschuss

Ältestenrat, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem 2. Bürgermeister, der 3. Bürgermeisterin, den 5 Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftsvorsitzenden und dem lebensältesten Stadtratsmitglied.

- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat zu bestimmendes Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung
 - a) einen Pauschalbetrag von monatlich **220,00 EUR**
 - b) die Fraktionsvorsitzenden eine pauschale Auslagenerstattung von monatlich **15,00 EUR**
je Fraktionsmitglied,
mindestens jedoch **60,00 EUR.**
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte (Beschäftigte) sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Ist ein Stadtratsmitglied an der Wahrnehmung seiner Aufgaben länger als drei Monate verhindert, so wird die monatliche Entschädigung ab dem 4. Monat zur Hälfte gewährt.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Zahlung der Entschädigung

Die pauschale Entschädigung für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder und die pauschale Auslagenerstattung für Fraktionsvorsitzende wird jeweils monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats ausbezahlt.

§ 5 Reisekostenvergütung

Stadtratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen, insbesondere der Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) bei auswärtigen Dienstgeschäften nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.

§ 6 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.
- (2) Er erhält nach Maßgabe der Art. 70 und 71 KWBG Dienstbezüge. Das Grundgehalt wird im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.
- (3) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates (Art. 72 KWBG) festgesetzt.

§ 7 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Bürgermeister oder die 3. Bürgermeisterin vertreten.
- (2) Der 2. Bürgermeister und die 3. Bürgermeisterin sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme im Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 134, Abs. 3, Art. 135 Abs. 1 KWBG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2008 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 14.11.2002 in der Fassung der Änderung vom 30.04.2007 außer Kraft gesetzt.

Landsberg am Lech, den 05.05.2008
Stadt Landsberg am Lech

Lehmann
Oberbürgermeister